

Politische Gemeinde Schmerikon  
Hauptstrasse 16  
Postfach 14  
8716 Schmerikon



[www.schmerikon.ch](http://www.schmerikon.ch)

## **Reglement der Wasserversorgung Schmerikon**

**vom 20. Juni 1995<sup>1</sup>**

---

<sup>1</sup> vom Gemeinderat erlassen am 20. Juni 1995

# Reglement der Wasserversorgung Schmerikon vom vom 20. Juni 1995

Der Gemeinderat Schmerikon erlässt gestützt auf Art. 5, Art. 136 lit. g und Art. 193 ff des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) vom 23. August 1979 und Art. 30 der Gemeindeordnung vom 15. Februar 1983 folgendes Reglement:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

### **Art. 1**

Dieses Reglement ordnet die Abgabe von Trink- und Brauchwasser sowie die Löschwasserversorgung.

Rechtsform

### **Art. 2**

Die Wasserversorgung der Gemeinde Schmerikon (nachstehend WV genannt) bildet einen organisatorisch selbständigen, eigenwirtschaftlich geführten Verwaltungszweig der Politischen Gemeinde als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 193 des Gemeindegesetzes.

Organe

a) Gemeinderat

### **Art. 3**

Der Gemeinderat übt folgende Befugnisse aus:

- a) Erlass und Revision des Reglementes der WV, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums;
- b) Erlass und Revision des Gebührentarifs für den Wasserbezug;
- c) Feststellung des Versorgungsgebietes;
- d) Bestellung der Betriebskommission auf die vierjährige Amtsdauer der Gemeindebehörde;
- e) Wahl der für die Betriebs- und Verwaltungsführung zuständigen Personen und Feststellung ihrer Pflichten und Befugnisse;
- f) Bestimmung der Entschädigungsansprüche der Mitglieder der Betriebskommission und der weiteren Funktionsinhaber;
- g) Erteilung der Bewilligung für die Ausführung von Hausanschlussleitungen;
- h) Verfügung über die Erhebung von Baukostenbeiträgen;
- i) Genehmigung der Verwaltungs- und der Bestandesrechnung des abgelaufenen Jahres und des Voranschlags des folgendes Jahres auf Antrag der Betriebskommission zuhanden der Bürgerversammlung;
- j) Bestimmung der Investitionen im Rahmen es Voranschlags der Investitionsrechnung.

b) Betriebskommission

### **Art. 4**

Die Betriebskommission leitet die WV im Rahmen des Voranschlags und soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglement andere Organe zuständig sind.

c) Rechnungswesen

### **Art. 5 (neu)**

Die Rechnungsführung der WV bestimmt der Gemeinderat. Die Rechnung ist mit den übrigen Amtsrechnungen der Gemeinde abzuschliessen und zu veröffentlichen. Die vom Gemeinderat bestimmte Amtsstelle erlässt die Verfügungen über die in diesem Reglement vorgesehenen Beiträge und Gebühren, sowie nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Rechtsmittel

**Art. 6**

Gegen Verfügungen der Betriebskommission und von ihr beauftragter Funktionsinhaber besteht innert 14 Tagen das Rekursrecht an den Gemeinderat.

Gegen Verfügungen und Rekursentscheide des Gemeinderates kann innert 14 Tagen Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden. Rekurse in Abgabesachen (Gebühren, Beiträge) sind an die kantonale Verwaltungsrekurskommission zu richten.

Abonnenten

**Art. 7**

Abonnenten sind:

- a) Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet, deren Objekte der WV angeschlossen sind;
- b) bevollmächtigte Vertreter von Personengemeinschaften (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss), deren Liegenschaften der WV angeschlossen sind; die Aufteilung der Abgaben unter die einzelnen Mitglieder der Personengemeinschaften obliegt nicht der WV;
- c) Pächter landwirtschaftlicher Liegenschaften, soweit sie von der WV als Abonnenten anerkannt worden sind.

Miteigentümer von Liegenschaften im Stockwerkeigentum oder Eigentümer von Reiheneinfamilienhäusern mit zentralem Wasseranschluss können nicht als Abonnenten anerkannt werden.

Abonnementsdauer

**Art. 8**

Das Abonnement beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung durch die WV, bei Handänderungen mit dem Eigentumsantritt.

Das Abonnement ist seitens des Abonnenten auf das Ende eines Kalenderjahrs kündbar. Die WV kann das Abonnement nur kündigen, wenn dies mit dem Abonnenten vertraglich vereinbart worden ist.

Mit Grossbezügern schliesst die WV Abonnementsverträge ab, welche Bestimmungen über die Kündigung der Wasserlieferung enthalten.

Anschlussrecht

**Art. 9**

Die Eigentümer von Liegenschaften im Versorgungsgebiet können den Anschluss an die WV verlangen. Das Gesuch ist schriftlich einzureichen.

Die WV erteilt die Abschlussbewilligung, soweit nicht wegen der Lage des Grundstücks oder erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung des Anschlusses für sie unzumutbar ist. In diesen Fällen kann die Anschlussbewilligung erteilt werden, wenn sich der Gesuchsteller vertraglich zur Kostenübernahme verpflichtet.

Lieferpflicht

**Art. 10**

Die WV liefert den Abonnenten genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser.

Der Abonnent hat keinen Entschädigungsanspruch bei Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Erstellen neuer Anschlüsse und Erweiterungsbauten sowie bei Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel.

Wasserabgabe an Dritte

**Art. 11**

Die Wasserabgabe durch Abonnenten an Dritte ist nicht zulässig.

Die WV kann in besonderen Fällen, nämlich zu Tränke Zwecken, die Wasserabgabe an Dritte bewilligen.

Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

**Art. 12**

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Entstandener Kulturschaden wird im ortsüblichen Rahmen vergütet.

Verträgliches Abonnementsverhältnis

**Art. 13**

Das Abonnementsverhältnis mit Eigentümern von ausserhalb des Versorgungsgebietes gelegenen Objektes wird durch Vertrag geregelt.

## II. BAU UND UNTERHALT DER ANLAGEN

Versorgungseigene Anlagen

**Art. 14**

Die WV bezieht aus den eigenen Vorkommen und gemäss Wasserlieferungsverträgen von anderen Wasserversorgungen oder regionalen Verbundsystemen Trink- und Brauchwasser

Die WV erstellt und unterhält alle versorgungseigenen Anlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicherungs-, Förderungs-, Regel- und Netzanlagen, soweit sie der Versorgung oder dem Feuerschutz dienen. Ausgenommen davon sind die Hausanschlussleitungen.

Baukostenbeiträge  
a) Basisanlagen

**Art. 15**

An den Bau von Basisanlagen, wie Wassergewinnungs-, Speicher-, Regel-, Förder- und Transportanlagen, können Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) von Eigentümern angeschlossener oder dem Feuerschutz unterstellter Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Eigentümern anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften;
  1. soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten;
  2. soweit das ganze Gebiet neu erschlossen wird;
- c) von Eigentümern, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von später anschliessenden Eigentümern, soweit sie aus bestehenden Basisanlagen, an welche Baukostenbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

b) Erschliessungen

**Art. 16**

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessung) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessung) können von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Feuerschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge erhoben werden:

- a) bei der Erschliessung von Bauland
- b) Bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
- c) an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert wurden. Nach Ablauf von zwanzig Jahren seit Erstellung entfällt die Beitragspflicht.
- d) soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen.

c) Grundlagen für die Berechnung

**Art. 17**

Bei der Berechnung der Baukostenbeiträge nach Art. 15 sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Bei Erschliessungen nach Art. 16 haben die Liegenschaftseigentümer die Kosten abzüglich allfälliger Subvention zu tragen.

e) Beitrag wegen Subventionsrückforderung

**Art. 18**

Werden aufgrund der Landwirtschaftsgesetzgebung von der WV Bundes- oder Staatsbeiträge zurückgefordert, so ist sie berechtigt, vom Liegenschaftseigentümer, der die Rückerstattungspflicht auslöst, den anteilmässigen Beitrag zu erheben.

Löscheinrichtungen  
a) Öffentliche Anlagen

**Art. 19**

Die WV besorgt den Ausbau und den Unterhalt der Löscheinrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando.

b) Private Anlagen

**Art. 20**

Die WV kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke, wie Löschposten und Hydranten, gestatten. Missbräuchliche Benutzung wird bestraft. Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Hausanschlussleitungen  
a) Begriff

**Art. 21**

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungstück von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zum Wasserzähler.

b) Erstellung

**Art. 22**

Die Erstellung der Hausanschlussleitung obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Die Ausführung ist an Fachleute zu übertragen, die gemäss Art. 35 eine Installationsbewilligung besitzen.

Die WV bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann Schutzrohre unter befestigten Plätzen vorschreiben. Bei nicht elektrisch leitenden Hausanschlussleitungen sind Markierungsstreben zu verlegen.

Der Bauherr hat die Leitung vor dem Eindecken Beauftragten der WV zur Abnahme, Kontrolle und Erhebung der Masse anzumelden. Bei Unterlassung der Meldung werden die Masse auf Kosten des Bauherrn erhoben.

*c) Eigentum und Unterhalt*

**Art. 23**

Die Hausanschlussleitung bleibt nach der Erstellung im Eigentum und Unterhalt des Abonnenten. Die WV übernimmt keine Reparatur- und Erneuerungskosten.

*d) Kostentragung*

**Art. 24**

Hausanschlussleitung, Anschluss-Schieber und Anschluss-"T" gehen zu Lasten des Abonnenten.

Wer anstelle einer projektierten Hausanschlussleitung eine Hydrantenleitung erstellt, trägt unter Vorbehalt von Art. 16 lit. a die WV die Mehrkosten der dadurch bedingten Kalibervergrößerung. Die Subvention der Gebäudeversicherungsanstalt fällt in erster Linie der WV zu, dem Abonnenten nur soweit, als sie die Aufwendung der WV übersteigt.

Wer infolge Überbauung oder aus anderen Gründen eine Verlegung der Hausanschlussleitung verursacht, hat die Verlegungskosten zu tragen.

*e) Gruppenanschlüsse*

**Art. 25**

Weitere Wasserbezüger können an eine Hausanschlussleitung angeschlossen werden, soweit das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Die Wasserbezüger vergüten dem Ersteller der Leitung einen Anteil der Erstellungskosten. Nach Ablauf von zehn Jahren entfällt eine Beitragspflicht.

*f) Aufhebung*

**Art. 26 (neu)**

Unbenützte Anschlussleitungen werden von der WV zu Lasten des Liegenschaftseigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Verlegung von versorgungseigenen Anlagen

**Art. 27**

Bei Änderung der Verhältnisse, die eine Verlegung von Haupt- und Versorgungsleitungen sowie anderen Anlagen der WV erfordern, entfallen drei Viertel der Verlegungskosten auf den die Verlegung verursachenden Teil.

Die WV bestimmt die Kostenanteile. Sie berücksichtigt dabei die dem Verursacher zukommenden Vorteile.

Hausinstallationen

*a) Begriff*

**Art. 28**

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Wasserzähler sowie Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

*b) Erstellung*

**Art. 29**

Die Erstellung der Hausinstallationen obliegt dem Liegenschaftseigentümer. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches zu beachten.

Der Ersteller hat namentlich

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück ins Gebäude einzuführen;

- b) einen Hauptabstellhahn, einen Rückflussverhinderer und einen von der WV zur Verfügung gestellten Wasserzähler einzubauen;
- c) den Wasserzähler so einzubauen, dass er sämtliche Entnahmestellen erfasst und jederzeit zugänglich ist; der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungshähnen vor dem Zähler ist nicht zulässig; Feuerlöschleitungen sind jedoch vor dem Wasserzähler anzuschliessen, wenn der Durchfluss dem Bedarf der Löschposten nicht genügt, wobei an diesen Leitungsstrang ein Verbraucher anzuschliessen ist;
- d) den Haupthahn und den Wasserzähler unmittelbar nach der Einführungsstelle anzubringen, soweit nicht die WV eine andere Anordnung gestattet;
- e) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, zu unterlassen;
- f) die Hausinstallationen so zu erstellen, dass sie während mindestens einer Stunde einem Druck von 15 bar standhalten.

*c) Kostentragung und  
Unterhalt*

**Art. 30**

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt der Liegenschaftseigentümer.

Er hat für ihren Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Hähnen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

*d) Periodische Prüfung*

**Art. 31**

Die WV ist berechtigt, periodische Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

Wasserzähler

*a) Einbau*

**Art. 32**

Die WV bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort der Wasserzähler. Sie müssen jederzeit zugänglich sein. Sie werden von der WV geliefert, eingebaut und plombiert. Der Platz für den Einbau des Wasserzählers ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die WV beschafft die Wasserzähler auf ihre Rechnung; sie bleiben in ihrem Eigentum.

Der Liegenschaftseigentümer hat einen Teil der Kosten für Amortisation und Unterhalt von Wasserzählern zu übernehmen, wenn sie besonderen Anforderungen genügen müssen.

Der Abonnent sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen. Die Kosten für Reparaturen trägt der Abonnent, wenn der Schaden durch ihn, durch Dritte oder durch höhere Gewalt, namentlich durch Frost, verursacht worden ist.

Wünscht ein Abonnent weitere Wasserzähler, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die WV ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ableseung dieser Zähler zu übernehmen. Die Ableseung auf Wunsch des Abonnenten ist zu entschädigen.

*b) Unterhalt*

**Art. 33**

Die WV lässt die Wasserzähler in der Regel alle 10 bis 12 Jahre revidieren.

Bei Ausfall des Wasserzählers setzt die WV die Verbrauchsmenge fest. Sie berücksichtigt dabei angemessen die Angaben des Abonnenten.

Der Abonnent kann die Prüfung des Wasserzählers verlangen, wenn er Ungenauigkeit vermutet. Zeigt die Eichung vor der Revision eine Abweichung von weniger als sechs Prozent vom Sollwert, so gehen die Kosten zu seinen Lasten.

### III. INSTALLATIONEN

Ausführung

#### **Art. 34**

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Versorgungsanlagen dürfen nur durch Fachleute ausgeführt werden. Sie haben die Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches für die Erstellung von Wasserinstallationen und die Weisungen der Beauftragten der WV zu beachten.

Installationsbewilligung für Hausanschlussleitungen

#### **Art. 35**

Für die Ausführung von Hausanschlussleitungen gemäss Art. 21 und 22 ist eine Installationsbewilligung der WV erforderlich. Sie wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Betriebskommission erteilt, sofern der Gesuchsteller folgende Bedingungen erfüllt:

- a) Besitz des eidgenössischen Meisterdiploms im sanitären Installationsgewerbe (Wasserfach) oder Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung, sowie Gewähr für vorschriftsgemässe und fachgerechte Ausführung;
- b) Anerkennung dieses Reglementes.

Die Installationsbewilligung ist nicht übertragbar und kann entzogen werden, wenn die verbindlichen Vorschriften und Weisungen nicht eingehalten werden.

Prüfung

#### **Art. 36**

Die WV ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertiggestellten Anlagen zu prüfen.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

### IV. BENÜTZUNG DER ANLAGEN

Anlagen der WV

#### **Art. 37**

Die im Eigentum der WV stehenden Einrichtungen werden von den Beauftragten und, soweit es sich um Hydranten handelt, von der Feuerwehr bedient.

Hydranten

#### **Art. 38**

Die Hydranten dürfen nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die WV kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen befristet bewilligen. Die Wasserentnahme hat mit Wasserzähler zu erfolgen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Öffentliche Brunnen

**Art. 39**

Der Gemeinderat bestimmt die öffentlichen Brunnen. Der Unterhalt und die Reinigungspflicht dieser Brunnen wird im Einzelfall geregelt.

Die WV ist berechtigt, den Wasserzulauf zu regulieren, bei Wassermangel abzustellen.

Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

**Art. 40**

Nicht zulässig sind namentlich

- a) das eigenmächtige Anschliessen an Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) Eingriffe in Wasserzähler, einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- f) das Entfernen von Plomben
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern.

Anzeigespflicht bei Störungen

**Art. 41**

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und anderen Anlagen sind sofort zu melden.

Meldepflicht des Abonnementen

**Art. 42**

Der Wasserabonnent hat Änderungen im Wasserbezug zu melden, namentlich die Einstellung oder eine bedeutende Mehrung des Wasserbezuges sowie Änderungen von Hausinstallationen.

**V. FINANZIELLES**

Einnahmen

**Art. 43 (neu)**

Die nötigen Einnahmen werden nach Massgabe des vorliegenden Reglementes und des vom Gemeinderat erlassenen Tarifes gedeckt durch:

- a) Baukostenbeiträge
- b) Anschlussbeiträge
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge
- d) jährliche Abonnement-Grundgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren
- f) Subventionen
- g) Bussen
- h) Administrativgebühren und weitere Einnahmen

Anschlussbeitrag  
a) Grundsatz

**Art. 44**

Der Liegenschaftseigentümer hat für Objekte, die dem Verteilnetz der WV angeschlossen werden, einen einmaligen Anschlussbeitrag zu entrichten.

Der Anschlussbeitrag wird auch für Um-, Erweiterungs- und Ersatzbauten erhoben.

Er setzt sich zusammen aus

- a) einer festen Grundquote
- b) einem Gebäudezuschlag nach dem amtlichen Zeitwert des Objektes

b) Grundquote

**Art. 45**

Die Grundquote beträgt Fr. 300.-- für jeden Anschluss.

c) Gebäudezuschlag

**Art. 46**

Der Gebäudezuschlag beträgt 10 Promille des Gebäudezeitwertes.

d) Umbauten und  
Erweiterungen

**Art. 47**

Für Umbauten und Erweiterungen ist der Anschlussbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.

Als Anschlussbeitrag ist der Gebäudezuschlag gemäss Art. 46 auf dem Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

e) Festlegung für Neubauten  
und Ersatzbauten

**Art. 48**

Für Neubauten wird der Anschlussbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im Voraus ermittelt. Dieser Betrag ist nach Erteilung der Anschlussbewilligung vor der Erstellung des Anschlusses zu bezahlen. Nach Vorliegen der amtlichen Schätzung des Anschlussobjektes wird der Anschlussbeitrag definitiv festgesetzt und abgerechnet.

Werden weitere Objekte an eine bestehende Hausanschlussleitung angeschlossen, so beschränkt sich der Anschlussbeitrag auf den Gebäudezuschlag gemäss Art. 46.

Wird ein geschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag nach Art. 46 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.

f) Vorbehalt von Baukosten-  
beiträgen

**Art. 49**

Der Anschlussbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Gebühr für den Wasserbe-  
zug

a) Grundsatz

**Art. 50**

Der Abonnent hat für den Wasserbezug eine Jahresgebühr zu entrichten. Sie setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einer Konsumgebühr je m<sup>3</sup> des Wasserbezugs.

Mit Bezügern von über 10'000 m<sup>3</sup> Wasser im Jahr kann die WV eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen. Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, namentlich bei Weid- und Stallhahnen, setzt die WV eine pauschale Konsumgebühr fest.

b) Befristete Anschlüsse an  
die WV

**Art. 51**

Wird ein Objekt auf befristete Dauer an die WV angeschlossen, so entscheidet diese, ob der Wasserbezug pauschal oder nach Messung zu verrechnen ist.

Bei Einbau eines Wasserzählers beträgt die Minimalgebühr inkl. Konsumgebühr Fr. 100.00.

|   |  |
|---|--|
| <i>c) Spezielle Anschlüsse</i>                  | <p><b>Art. 52 (neu)</b></p> <p>Für Wasserzähler, die besonderen Anforderungen zu genügen haben, kann die Grundgebühr von der WV erhöht werden.</p>   |
| <i>d) Bauwasser</i>                             | <p><b>Art. 53 (neu)</b></p> <p>Die Bewilligung für den Anschluss des Bauwassers wird mit Rechtskraft der Baubewilligung erteilt. Bauwasser kann nur über einen Wasserzähler der Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>Bauwasser ist gebührenpflichtig gemäss Art. 50.</p>  |
| Feuerschutz-Einkaufsbeitrag                     |  |
| <i>a) Grundsatz</i>                             | <p><b>Art. 54</b></p> <p>Für Objekte, die nur in den Feuerschutz der WV gelangen, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, hat der Liegenschaftseigentümer einen einmaligen Feuerschutz-Einkaufsbeitrag zu entrichten.</p>  |
| <i>b) Ansatz</i>                                | <p><b>Art. 55</b></p> <p>Für Objekte, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 120 Meter Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutz-Einkaufsbeitrag vierzig Prozent von Grundquote und Gebäudezuschlag nach Art. 45 und 46.</p> <p>Bei einer Entfernung von 120 bis 250 Meter beträgt der Ansatz zwanzig Prozent von Grundquote und Gebäudezuschlag nach Art. 45 und 46.</p> |
| <i>c) Umbauten und Erweiterungen</i>            | <p><b>Art. 56</b></p> <p>Für Umbauten und Erweiterungen ist der Feuerschutz-Einkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.</p> <p>Als Feuerschutz-Einkaufsbeitrag sind in diesen Fällen vierzig bzw. zwanzig Prozent des Gebäudezuschlages auf dem Fr. 50'000.00 übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.</p>   |
| <i>d) Ersatzbauten</i>                          | <p><b>Art. 57 (neu)</b></p> <p>Wird ein Objekt, das im Feuerschutz der WV steht, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau errichtet, so sind als Feuerschutz-Einkaufsbeitrag vierzig bzw. zwanzig Prozent (Art. 55) des Gebäudezuschlages nach Art. 46 auf der Differenz zwischen den Zeitwerten beider Gebäude zu entrichten.</p>                    |
| <i>e) Anschluss an die WV</i>                   | <p><b>Art. 58</b></p> <p>Wird ein Objekt, für das ein Feuerschutz-Einkaufsbeitrag entrichtet wurde, später an das Verteilnetz der WV angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages angerechnet.</p>   |
| <i>f) Kostspielige Löschwasservorrichtungen</i> | <p><b>Art. 59</b></p> <p>Für Beiträge Privater an WV-Anlagen ist die Gesetzgebung über den Feuerschutz anzuwenden.</p>   |
| Mehrwertsteuer                                  | <p><b>Art. 60 (neu)</b></p> <p>Alle Gebühren und Beiträge verstehen sich inkl. Mehrwertsteuer.</p>   |

Zahlungsverfahren

**Art. 61 (neu)**

Der Gemeinderat bestimmt die Rechnungstermine. Er kann Teilzahlungen vornehmen.

Bei Rechnungen, die auf das Fälligkeitsdatum nicht beglichen sind, wird eine Mahngebühr und ein Verzugszins von 7 Prozent p.a. belastet.

Schuldentilgung

**Art. 62 (neu)**

Die Gebühren und Beiträge sind so anzusetzen, dass die Verwaltungsrechnung unter Berücksichtigung der ordentlichen Abschreibungen nicht mit Verlust abschliesst.

Betriebsüberschüsse sind für zusätzliche Abschreibungen oder für Vorfinanzierungen von Investitionsvorhaben zu verwenden. Ist dazu kein Bedarf ausgewiesen, werden sie dem allgemeinen Gemeindehaushalt als Beitrag ohne Zweckbindung gutgeschrieben.

## **VI VERWALTUNGSZWANG UND STRAFEN**

Verwaltungszwang

**Art. 63**

Der Verwaltungszwang, namentlich die Zwangsvollstreckung von Verfügungen und die Androhung der Ungehorsamstrafe, richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Strafbestimmungen

**Art. 64**

Wer gegen Vorschriften dieses Reglementes verstösst, wird auf Antrag der Betriebskommission vom Gemeinderat mit einer Busse bestraft.

In leichten Fällen kann die Betriebskommission eine Verwarnung aussprechen.

## **VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung des  
bisherigen Rechts

**Art. 65**

Dieses Reglement ersetzt jenes vom 10. Mai 1983 mit den Änderungen vom 27. Dezember 1988.

Vollzugsbeginn

**Art. 66**

Das Reglement tritt nach Genehmigung durch das Baudepartement des Kantons St. Gallen auf den 1. Oktober 1995 in Kraft.

## **GEMEINDERAT SCHMERIKON**